

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 13

Donnerstag, 25. Februar 2021

Seite: 60

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Umweltausschusssitzung am 11.03.2021 61
Bundestagswahl 2021
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 228 Landshut vom
16.02.2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 62

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
Am **Donnerstag, 11.03.2021**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal, eine
Sitzung des Umweltausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Abfallwirtschaft;
Jahresrechnung 2020
- 2 Reststoffdeponie Spitzlberg;
Betriebskostenabrechnung 2020

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

(Nr. 25 vom 24.02.2021)

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter der Gemeinde/Stadt

Stadt Landshut
Luitpoldstr. 29
84034 Landshut

Wahlkreis

228 Landshut

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

Datum

26.09.2021

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2315), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Datum, Uhrzeit

19. Juli 2021, 18.00 Uhr

Die Kreiswahlvorschläge sind der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter spätestens am schriftlich einzureichen.

Der oben genannte Wahlkreis umfasst:

Wahlkreisabgrenzung

Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreis Kelheim, vom Landkreis Landshut: die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a.Erbach, Eching, Ergolding, Essenbach, Geisenhausen, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Niederaichbach, Pfeffenhausen, Rottenburg a.d.Laab, Tiefenbach, Vilsbiburg, Vilsheim, die Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, die Gemeinden Altfraunhofen und Baierbach, Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, die Gemeinden Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach, Verwaltungsgemeinschaft Furth, die Gemeinden Furth, Obersüßbach, Weihmichl, Verwaltungsgemeinschaft Velden, die Gemeinden Neufraunhofen, Velden, Wurmsham.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin/ des Kreiswahlleiters befindet sich im/in

genaue Anschrift, Bezeichnung des Gebäudes, Zimmer-Nr., ggf. Telefon und Telefax

Einwohner- und Standesamt, Wahlamt der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29, 1. Stock, Zimmer 115, 84034 Landshut, Tel.: 0871/88-1473 o. 1474. Zur Abgabe der Wahlvorschläge wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten!

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens

Datum

am **21.06.2021, 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleitung eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200
6. Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz), Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung unter Beachtung des § 34 Abs. 4 Bundeswahlordnung zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin / vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur Bundeswahlordnung) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin /des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre /seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin /dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung beizufügen, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am

Datum, Uhrzeit

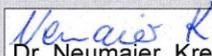
19. Juli 2021, 18.00 Uhr

kann ein Kreiswahl-

vorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 Bundeswahlgesetz braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Abschnitt B Nummer 5 und Abschnitt B Nummer 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin /des Kreiswahlleiters; dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur Bundeswahlordnung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Ort, Datum.

Landshut, 16.02.2021



Dr. Neumaier, Kreiswahlleiterin

Unterschrift

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt/Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im/in der _____

Landshut, den 25.02.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat